

LETTRE INTERNATIONAL – IN EIGENER SACHE

Auf vielfältige Bitten von Journalisten, Autoren, Übersetzern und juristischen Beobachtern der Auseinandersetzung von Lettre International mit der Akademie der Künste u. a. möchten wir an dieser Stelle noch einmal eine aktualisierte Darstellung dieses juristischen und publizistischen Konflikts geben. Vorab bemerkt: Die im öffentlichen Raum kursierenden Darstellungen des Konflikts zwischen Lettre International, der Akademie der Künste und somit Sinn und Form (von nun an S/F) werden den realen Vorgängen nicht gerecht. Einige wesentliche Erläuterungen zur Sache.

I. KLAGEN VON LETTRE INTERNATIONAL – IM PLURAL

Lettre International klagt in zwei Gerichtsverfahren gegen Publikationen von drei verschiedenen Institutionen wegen Presseförderung und unlauteren Wettbewerbs. Es handelt sich zum einen um eine Klage vor dem Landgericht Berlin gegen die Akademie der Künste (AdK) wegen der Herausgabe der Ausgabe 1/2022 der Zeitschrift S/F und zum anderen um eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen das Auswärtige Amt (AA) wegen der Subvention der Zeitschrift Kulturaustausch des Instituts für Auslandsbeziehungen (IfA) und der Online-Plattform LCB diplomatique des Literarischen Colloquiums Berlin (LCB). Beide Klagen wurden zeitgleich eingereicht.

II. VORGESCHICHTE UND GRÜNDE FÜR DIE KLAGEN

1. Rechtsgrundsätze und reale Politik

Der Kern der Klage gründet nicht auf selektiver und privilegierter Kulturfinanzierung, wie es in manchen Medien fälschlicherweise heißt [z. B. im Text von Christoph Möllers, SZ vom 20.3.2023: „(...) *Dass die Pressefreiheit politischen Zugriff und private Monopolbildung verhindern soll, bedeutet aber nicht, aus ihr ein Instrument zu machen, das öffentliche Kulturförderung verhindert, wenn diese den Anschein von Konkurrenz mit Privaten setzt. Von der demokratiesichernden Funktion der Staatsfreiheitsformel ist hier nichts mehr übrig. (...)*“].

Es handelt sich vielmehr um eine Klage gegen die Staatssubventionierung von juristisch zur Presse zu zählenden Zeitschriften. Auch Periodika im Bereich von Kultur- und Literaturzeitschriften sind gemäß einer Stellungnahme der Bundesbeauftragten für

Kultur und Medien (BKM), also der staatlichen Exekutive, aufgrund ihres periodischen Erscheinens rechtlich zwingend als Presse einzustufen (und dürfen staatlicherseits explizit nicht unter Kultur subsumiert und als solche behandelt werden). Diese Periodika, so die BKM, unterlägen folglich dem Gebot der Staatsferne der Presse; sie dürften in keiner Weise vom Staat finanziell subventioniert und begünstigt werden. Der Staat dürfe auch nicht im mindesten in den Wettbewerb der Presse eingreifen: In einer Email der BKM vom 22.09.2020 heißt es wörtlich: *„Ihre Kernfrage bezieht sich auf den Ausschluss von Literatur- oder Kulturzeitschriften von einer Antragsberechtigung. Bei der Konzipierung der Kriterien für das Verlagsförderprogramm wurden Zeitungen und Zeitschriften bewusst ausgenommen, weil die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) keine Presseförderung mit diesem Programm betreiben will. Ich verstehe ihr Argument, dass Literatur- und Kulturzeitschriften eine Nähe zu literarischen Büchern aufweisen – Sie leisten mit der Zeitschrift Lettre International ja auch eine hervorragende Arbeit für das Entdecken, das Verständnis für und die Vermittlung von vielfältigen literarischen Werken und Autoren. Literaturzeitschriften fallen aber eben auch unter den Zeitschriftenbegriff und sind damit (auch) der Presse zuzuordnen. Die Pressefreiheit bedingt das medienrechtliche Prinzip der Staatsferne, aus dem sich ein Gebot der Neutralität und ein Verbot jeglicher Einflussnahme ergeben. Ebenso darf der Staat nicht in den publizistischen Wettbewerb der Presse eingreifen. Eine finanzielle Förderung einzelner Zeitschriften mit öffentlichen Geldern unterläge daher sehr hohen (verfassungsrechtlichen) Hürden und könnte nicht unter denselben Bedingungen wie eine Förderung der Buchbranche abgewickelt werden.“* [Email BKM an Lettre International vom 22.09.2020](#)

Die Praxis desselben Staates und derselben Exekutive ist diesem von der BKM herausgestellten Prinzip diametral entgegengesetzt. Der Staat finanziert Zeitschriften wie S/F oder Kulturaustausch in erheblichem Umfang, hochselektiv, intransparent. In der Praxis greift der Staat durch die umfangreichen Dauersubventionen dieser Titel über Jahre und Jahrzehnte mithin massiv in den presserechtlichen Wettbewerb der Zeitschriften ein. Diese Subventionierungspraxis findet klandestin statt – und dies in mehrerlei Hinsicht: hinsichtlich der Tatsache der Subventionierung selbst, hinsichtlich der Entscheider und Entscheidungskriterien über die Subventionsempfänger, hinsichtlich der Zeiträume der Subventionierung sowie hinsichtlich der jeweiligen Subventionssummen.

Hingegen werden unabhängige Kulturzeitschriften selbst in existenzbedrohlichen Ausnahmesituationen wie der Corona-Epidemie unter Hinweis auf das Gebot der Staatsferne der Presse von Überlebenshilfen ausgeschlossen.

2. Wettbewerb oder nicht?

Die Titel S/F und Kulturaustausch erscheinen periodisch und werden ebenso wie Lettre International im Abonnement, im Buch- und Zeitschriftenhandel (teils unmittelbar nebeneinander) sowie ab Verlag zum Kauf angeboten. Sie beziehen ihre Dienstleistungen und Texte, Übersetzungen und Korrekturen, Druckleistungen, Gestaltung etc. auf demselben Angebotsmarkt.

Trotz dieser Sachlage wird die Tatsache eines Wettbewerbs zwischen staatsfinanzierten und unabhängigen Zeitschriften von Seiten der Geber und Empfänger von Staatssubventionen bestritten. Man verkauft seine Zeitschriften an Kiosken, in Buchhandlungen oder über das Internet, tut aber so, als wolle man nichts verkaufen, als wisse man nicht, was Markt und was Wettbewerber überhaupt sind. Man beruft sich auf den Bereich der Kultur. Daß es in rechtlicher Hinsicht jedoch nicht um Kulturförderung, sondern um die staatliche Förderung von Presseerzeugnissen geht, die nach Ansicht der BKM unzulässig ist, wird ausgeblendet. Eigene Staatssubventionen rechtfertigt man mit der zu erfüllenden „hoheitlichen“ Aufgabe, mit Auserlesenheit, Spezialisierung, Unvergleichlichkeit, zeitenthobener Einzigartigkeit und Hyperoriginalität des eigenen Profils.

3. Anlaß und Genese des juristischen Konflikts zwischen Lettre und der AdK, KA u. a.

Während der Pandemie entschloß sich die Regierung bzw. die BKM, Unternehmen und Institutionen im kulturellen und literarischen Bereich vor den existenzgefährdenden wirtschaftlichen Folgen der Krise (Betriebsschließungen, Verkaufsrückgänge, Preissteigerungen) abzufedern. Das Programm hieß „Neustart Kultur“. In die Bereiche Theater, Oper, Tanz und Musik, Kunst, Kunstgalerien, Literatur und Verlage sowie Übersetzervereinigungen flossen als Pandemihilfe dreistellige Millionensummen. Zweistellige Millionensummen flossen allein in den Sektor der Buchverlage und den Bereich der Übersetzungsförderung. Nach eigener Darstellung wollte man durch diese

„Neustart Kultur“ genannte Unterstützung „die gesamte Wertschöpfungskette des Literaturbetriebs“ gegen die existenzbedrohlichen Folgen der Krise schützen.

Eine wichtige Sparte des literarischen und kulturellen Lebens blieb von diesen Hilfen jedoch systematisch ausgeschlossen: die Zeitschriftenverlage.

Dieser Ausschluß der von der Corona-Krise hart getroffenen Kultur- und Literaturzeitschriften (massiv steigende Herstellungskosten – Papier, Energie, Transporte –, zurückgehende Verkäufe aufgrund geschlossener Verkaufsstellen, Quarantäne- und Home Office-Maßnahmen), die für das literarische Leben insgesamt von erheblicher Relevanz sind, war Anlaß eines Briefes von Lettre International an die damalige Bundesministerin für Kultur und Medien, Monika Grütters. Dieser Brief hatte einzig und allein zum Ziel, von der BKM eine formelle Begründung zu erhalten, warum Zeitschriften von dieser Nothilfe ausgeschlossen wurden.

Lettre hat also zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf finanzielle Zuwendung für die eigene Publikation gestellt.

Die Antwort des Staatsministeriums erfolgte zeitnah und – wie vorstehend zitiert – definitorisch klar: Zeitschriften gehörten nicht zur Kultur, sondern seien als Periodika der Presse zuzuordnen. Für diese gelte, wie für jegliche Presse, das grundgesetzliche und presserechtliche Gebot der Staatsferne. Für den Staat gelte ein Neutralitätsgebot; dieser dürfe in keiner Weise in den Wettbewerb der Presse eingreifen. Eine finanzielle Förderung von Zeitschriften sei grundgesetzwidrig.

4. Weitere Kommunikation mit den Ministerien

Auf diese Stellungnahme der BKM hin fragte Lettre konsequenterweise, warum dasselbe Staatsministerium für Kultur und Medien aktuell und bereits seit Jahren genau das praktizierte, was es selbst als verboten darstellte, nämlich die dauerhafte Subventionierung von Zeitschriften? Auf diese schriftliche Nachfrage erhielt Lettre trotz mehrfacher Erinnerungen über Monate hinweg keinerlei Antwort in der Sache.

5. Rechtsgutachten

Daraufhin gab Lettre ein Rechtsgutachten bei dem Berliner Rechtsanwalt Dr. Hermann-Josef Omsels in Auftrag. Dieses Gutachten bestätigte, daß jenes von der BKM reklamierte Prinzip der Staatsferne der Presse und das Verbot, staatlicherseits in den Wettbewerb der Presse einzugreifen, grundgesetzlich und höchstrichterlich als zwingend erachtet wird.

Anschließend wurde dieses Rechtsgutachten sowohl an die BKM als auch an die Akademie der Künste als Herausgeberin von S/F sowie an das Auswärtige Amt als Geldgeber des Instituts für Auslandsbeziehungen (IfA), seinerseits Herausgeber der Zeitschrift Kulturaustausch, geschickt, mit der Bitte um Stellungnahme zur Rechtsgrundlage der Subventionierung des jeweiligen Zeitschriftentitels angesichts dieser Expertise.

Die Operation von Lettre bestand darin, die grundgesetzbezogene, ministerielle Begründung eines Subventionsverbots für den Staat in Bezug auf Zeitschriften mit der Praxis eines diesem Verbot zuwiderlaufenden ministeriellen Handelns zu konfrontieren. Einfacher gesagt: eine staatliche Erklärung und ein staatliches Handeln auf Dauer ineinander zu spiegeln.

Alle adressierten Institutionen verweigerten weiterhin monatelang jede Antwort.

6. Informationsfreiheitsgesetz

Nachdem keine der Institutionen antwortete, war Lettre bemüht, den finanziellen Umfang der Subvention einzelner Presse- und Medienerzeugnisse aufzuklären. Belastbare Zahlen waren vonnöten.

Deshalb wurden Auskunftsverlangen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hinsichtlich der Zuwendungssummen für S/F, Kulturaustausch sowie LCB-diplomatique gestellt. Die Auskünfte der AdK sowie des Auswärtigen Amtes erfolgten zögernd, unsystematisch und lückenhaft. Bis heute wurde in keinem Fall ein vollständiges und glaubwürdiges Zahlenwerk vorgelegt. Daher bleibt man bis heute auf plausible Schätzungen angewiesen. Immerhin wurde aus den wenigen Angaben die Dimension der jährlichen Subventionierung extrapolierbar. Aus einer externen Quelle ergab sich, daß es

sich bei S/F insgesamt um eine Größenordnung von einer geschätzten jährlichen Summe von 400.000 bis 500.000 Euro handeln muß. (Diese Summe setzt sich aus mindestens drei Komponenten zusammen: a) direkte Geldzuwendung, b) Steuerbefreiung, c) nichtmonetäre, geldwerte Leistungen u.a. in Form von Sach- und Personalmitteln der AdK.)

7. Monetäres

S/F verkauft nach eigenen Angaben ca. 2.600 Exemplare pro Ausgabe, also ca. 15.600 Exemplare pro Jahr. Die Zeitschrift nimmt nach eigenen Angaben aus Verkäufen etwa 74.000 Euro jährlich ein. S/F erhält als Subventionen sowie durch geldwerte Vorteile qua Steuerbefreiung und nichtmonetäre Leistungen etwa 400.000 bis 500.000 Euro jährlich „on top“. Das Verhältnis von Eigenerlösen zu staatlichen Subventionen beträgt hier etwa eins zu sechs. Jedes verkaufte Exemplar von S/F wird mit 25,- bis 30,- EUR subventioniert. S/F wäre also — ohne Staatssubventionen — keinen Tag überlebensfähig. Die Zeitschrift wird von der staatlichen Institution Akademie der Künste herausgegeben und ist juristisch und ökonomisch vollständig staatsabhängig. Dieser Sachverhalt entspricht dem, was die BKM für grundgesetzlich verboten hält.

Trotzdem schrieb die BKM am 8. September 2021 zu dem 15-seitigen Rechtsgutachten an Rechtsanwalt Dr. Omsels: *„dass bei uns am 29 April 2021 als Anlage zu Ihrem Schreiben eingegangene Gutachten und die darin aufgeworfenen Rechtsfragen zur Kulturförderung haben wir zur Kenntnis genommen. Ihre Bewertung, dass durch die öffentliche Finanzierung der Akademie der Künste und die dort herausgegebene Zeitschrift „Sinn und Form“ auf unzulässige Weise in den publizistischen Wettbewerb eingegriffen würde, teilen wir nicht.*

Wie uns bekannt ist, stehen Sie mit der Akademie der Künste bereits in einem direkten Austausch zu den von Ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen. Wir bitten insoweit um ihr Verständnis, dass wir dem Ergebnis dieses Austausches zwischen den unmittelbar angesprochenen Parteien nicht vorgreifen möchten.“

Eine Stellungnahme der Akademie der Künste oder des Auswärtigen Amtes erfolgten nie.

Zwischenbilanz: Am Beispiel der AdK und von S/F ist ersichtlich: Entgegen der Aussage der BKM werden einzelne Periodika privilegiert und systematisch staatlich subventioniert. Die zugrundeliegenden Entscheidungsprozesse bleiben verdeckt, die agierenden Personen und Institutionen unkenntlich. Diese Verschleierung wird mit irreführenden Aussagen und Auskunftsverweigerung auf behördlicher und institutioneller Ebene abgesichert. Das ermöglicht politischen Akteuren prinzipiell ein willkürliches, weil intransparentes und unkontrolliertes Handeln in Bezug auf Interventionen in den publizistischen Raum.

8. Alternativlose Verbotsklage

In dieser Situation hatte Lettre International nur zwei Möglichkeiten. Man konnte die Angelegenheit auf sich beruhen lassen oder die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der staatlichen Förderung gerichtlich klären lassen. Angesichts der Chuzpe, mit der die staatlichen Behörden Lettre International auflaufen ließen, blieb nur der in einem demokratischen Rechtsstaat naheliegende Weg zu den Gerichten.

Aus zwingenden rechtlichen Gründen (sogenannter Vorrang der Leistungsklage gegenüber der Feststellungsklage) war im Verfahren gegen die Akademie der Künste vor dem LG Berlin nur eine Unterlassungsklage möglich.

Diese richtete sich nicht gegen die Herausgabe der Zeitschrift S/F allgemein, sondern nur gegen die Herausgabe der Ausgabe 1/2022, sodaß die Rechtsfragen anhand dieses Beispiels geklärt, die unmittelbaren Konsequenzen für S/F aber in Grenzen gehalten werden konnten. Daß S/F das Erscheinen nach dem Urteil des Landgerichts Berlin vorläufig ganz eingestellt hat, beruhte auf einer freien Entscheidung der Akademie der Künste – und diente wohl am ehesten der Stimmungsmache gegen Lettre International. Abgesehen von der Begrenzung der Klage auf die Ausgabe 1/2022 ist das Urteil bis heute nicht rechtskräftig!

Daß ein solches juristisch gebotenes und diszipliniertes Agieren auf dem von der Rechtsordnung vorgesehenen Verfahrensweg vom Historiker Paul Nolte in der FAZ vom 16.3.2023 als „*monomanisch staatsfeindlich*“ klassifiziert und vom Verfassungsrechtler Christoph Möllers als Indiz einer „*Staatsphobie*“ (SZ, 20.3.2023) gewertet wird, ist erschütternd. Wer sich – mittlerweile auch nach Auffassung des Landgerichts Berlin – im

Recht sieht und kein Recht bekommt, für den hat der Staat Gerichte geschaffen – auch gegen ein Fehlverhalten des Staates.

III. DER PROZESS AM LANDGERICHT BERLIN. DIE VERWEIGERTE GÜTEREGELUNG

1. Die mündliche Verhandlung

Das Landgericht Berlin in seiner Verhandlung am 10.1.2023 thematisierte die Schriftsätze der Parteien Lettre und AdK hinsichtlich der Frage der Legalität oder Illegalität der Staatssubventionierung von S/F so gut wie nicht. Das Thema kam gar nicht erst zur Sprache, denn der Vorsitzende Richter hatte in seiner Analyse des Falles eine grundsätzlichere, noch problematischere Ebene der Konstellation enthüllt, nämlich daß die Herausgabe von S/F entgegen dem Gesetz zur Errichtung der Akademie der Künste und deren eigenen Satzung ohne eine Entgeltordnung erfolge und sich deshalb die Frage, ob das Gesetz oder die Satzung eine Rechtsgrundlage für die Herausgabe der Zeitschrift bilden könnten, gar nicht stellt.

Das Gericht verwies darauf, daß ein Urteil von ihm auf ein zeitweiliges Herausgabeverbot für S/F hinauslaufen würde. Es regte an, daß die Parteien ein begründetes Urteil vermeiden könnten, wenn die Akademie der Künste den Unterlassungsanspruch von Lettre International wegen der fehlenden Entgeltsatzung anerkennt und Lettre International mit der Durchsetzung des Urteils bis nach der nächsten Mitgliederversammlung abwartet. Lettre erklärte sich auf Frage des Richters mit einer solchen Güteregelung einverstanden. [Protokoll der Sitzung des LG Berlin vom 10.01.2023](#)

Die anwesenden Rechtsvertreter der AdK, Anwalt, Justitiarin und Verwaltungsdirektor, erklärten sich für eine solche Gütevereinbarung als nicht entscheidungsbefugt. Ein Gremium der Beklagten drei Wochen später sei vermutlich entscheidungsbefugt.

Das Gericht räumte der AdK diese dreiwöchige Entscheidungsfrist für die Zustimmung zu einer gütlichen Einigung ein. Nach drei Wochen kam von der AdK jedoch keinerlei Erklärung. Erst durch diese Verweigerung einer gütlichen Einigung seitens der AdK wurde das Gericht gezwungen, überhaupt ein Urteil zu sprechen.

Dies verdient, festgehalten zu werden, denn es widerspricht der offiziellen Darstellung, einer bewußten Falschdarstellung, der AdK. Nicht Lettre hat dieses Urteil durchgesetzt, sondern wollte darauf verzichten, da dieser Punkt der Satzung nicht die eigentlich relevante Frage der Verfassungswidrigkeit oder Verfassungskonformität der Staatssubventionen für S/F und andere Periodika berührte. Es war die AdK selbst, die durch Verweigerung der angebotenen Güterevelung das Urteil alternativlos gemacht hat.

2. Nur formelle Fehler?

Die schnellfolgende Erklärung der AdK behauptete, das Gericht habe nur einen Formfehler moniert, der durch eine Korrektur schnell zu „heilen“ sei. Dabei verschwieg man, daß der Richter in seinem schriftlichen Urteil explizit darauf hingewiesen hatte, daß auch für den Fall einer Neufassung der Entgeltordnung der AdK fortan dafür gesorgt werden müsse, daß S/F nicht mehr von der staatsfinanzierten AdK dauersubventioniert werde, sondern grundsätzlich kostendeckend arbeiten müsse, da es andernfalls gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb verstoßen würde (vgl. [Urteil vom 23.02.2023](#), S. 17 ff.).

Tatsächlich bietet die Akademie der Künste die Zeitschrift S/F jedoch weiterhin zu den evident nicht kostendeckenden alten Preisen an. Soweit sie in ihrer Pressemitteilung vom 15.5.2023 schreibt: „Die Änderung der Satzung ermöglicht es, die Herausgabe der Zeitschrift auch unter Berücksichtigung des Urteils wieder aufzunehmen“, trifft dies nicht zu.

IV. DIE KAMPAGNE: HIER SPRICHT DIE ADK!

1. Vorbemerkung

„Anders als ausweislich des Bescheides der Beklagten vom 11.8.2021 der Fall, dürfte die Beklagte [AdK] aus ihrem Etat keinen Deckungsbeitrag für die Herausgabe der Zeitschrift 'S/F' leisten.“ (Gerichtsurteil, Landgericht Berlin, 28.02.2023, S. 17)

Dieser hochbeachtliche Passus wurde in der AdK-Erklärung gezielt unterschlagen. Auch in dieser Hinsicht wird die Öffentlichkeit getäuscht. Daß eine staatliche Institution wie die AdK über die Inhalte eines dokumentierten Gerichtsurteils wissentlich falsch informiert, ist erstaunlich.

Dieses Statement sollte nur das Vorspiel einer Reihe von Erklärungen sein, in welchen die AdK Falschinformationen und Fehldarstellungen ins Spiel brachte, auf ihrer eigenen Website und auf jener von S/F. Die AdK verlegte sich darauf, die Öffentlichkeit zu mobilisieren, indem sie Lettre verunglimpfte, die Klage gegen S/F als Attacke und Gefahr für die gesamte Zeitschriftenwelt darstellte, als beispiellos in der deutschen Literaturgeschichte und geradezu als demokratische Bedrohung.

Die Staatsinstitution AdK – mit ihren 426 Mitgliedern, einem Apparat von etwa 200 Mitarbeitern und einem Etat von 33 Mio EUR – sowie S/F mobilisierten nun Mitglieder, Autoren, Übersetzer, Verleger, Kulturschaffende aller Sparten und Leser auf einer Unterschriftenliste, die jede Frage und jede Mitteilung zum sachlichen Grund der Auseinandersetzung vollständig ausklammerte, jede Information über den Tatbestand und die Höhe der eigenen Staatssubventionierung ausblendete und suggerierte, es wäre nun an der Zeit, sich dem an marktwirtschaftlicher Logik orientierten Lettre-Justiz-Terror zu widersetzen.

Als Zeitschrift, die seit 2005 vorsichtig geschätzt sechs bis neun Millionen Euro an Staatssubventionen erhalten hat und überdies sämtliche ihrer Verfahrens- und Gerichtskosten aus der Staatskasse begleichen läßt, attackierte und denunzierte S/F eine unabhängige, nicht subventionierte und ökonomisch ausschließlich aus eigener Arbeit existierende Zeitschrift als unsolidarisch, undemokratisch, unmoralisch, privilegiert, gewinnorientiert, gekränkt wegen nicht gewährter staatlich finanzierter Unterstützung und horribile dictu — wie Michael Kohlhaas – jeden Sinn für Recht und Maß verlierend.

Die nicht ganz fernliegende Frage, welche negativen Konsequenzen das Privileg der eigenen Staatssubventionierung für andere, unabhängige Medien im Sektor Kultur und Literatur hat, stellt sich der Subventionsempfänger zu keiner Zeit. Das versteht man als Kollateralschäden des eigenen hoheitlichen Handelns. An einer öffentlichen Diskussion sachlicher Informationen zu Geld und Infrastruktur hat man keinerlei Interesse. Stattdessen streut man Gerüchte und Insinuationen, verleumderisch und bar jeder Kenntnis legt man einerseits kontrafaktisch nahe, daß Lettre als private Zeitschrift ökonomisch weit besser gestellt sei als die Staatszeitschrift, andererseits geben Akademiemitglieder zu verstehen, die Lettre-Aktivitäten seien nur zu verstehen als Verzweiflungstat einer wirtschaftlich zum Untergang verdamnten Zeitschrift. Ein

besonders erleuchteter Journalist identifizierte in Lettre die Inkarnation einer „Kulturbourgeoisie“.

2. Dichtung und Wahrheit

Die Akademie wurde und wird nicht müde, die Adressaten ihrer Kommunikationsmaschine mit unvollständigen Nachrichten über die Auseinandersetzung mit Lettre International zu versorgen. Leider enthalten fast alle diese Verlautbarungen Fehldarstellungen, Erfindungen und haben mit den Tatsachen wenig zu tun. Und das bei einer an Recht und Gesetz gebundenen staatliche Institution wie der Akademie der Künste.

Behauptung a):

Aus der Stellungnahme der Akademie der Künste, 1.3.2023: *„(...) Hintergrund ist eine wettbewerbsrechtliche Klage der Zeitschrift Lettre International und ihres Herausgebers Frank Berberich, der S/F vorwirft, eine „Staatszeitschrift“ zu sein.“*

Tatsache ist, daß die Zeitschrift S/F von der Akademie der Künste verlegt wird. Die Akademie der Künste ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit ein verselbstständiger Teil des Staates Bundesrepublik Deutschland. Daß der Staat sich nach der einschlägigen Rechtsprechung auf dem Zeitschriftenmarkt nicht betätigen darf, ist aber nur ein Nebenaspekt des Rechtsstreits. Die Klagen vor dem Zivilgericht und im Verwaltungsgericht richten sich in erster Linie gegen die Finanzierung ausgewählter Medien durch den Staat, während anderen gleichartigen Zeitschriften mit dem Hinweis auf das Verfassungsgebot der Staatsferne jede Unterstützung verwehrt wird.

Behauptung b):

„Der gesamte Vorgang ist in der Geschichte der deutschen Literatur- und Kulturzeitschriften einzigartig. Als Reaktion auf eine Lettre International nicht gewährte staatliche finanzielle Unterstützung während der Pandemie attackiert deren Herausgeber mit S/F ein international hochangesehenes Periodikum. Und das, obwohl die Akademie der Künste Lettre International angeboten hatte, sich gemeinsam mit anderen Zeitschriften solidarisch für Hilfen für Lettre International einzusetzen.“

Das ist falsch. Tatsache ist: Lettre hat zu keiner Zeit nach einer finanziellen Unterstützung, sondern ausschließlich nach der Begründung des Ausschlusses von Kulturzeitschriften aus dem Corona-Hilfsprogramm „Neustart Kultur“ gefragt [vgl. den [Brief von Lettre International an die BKM vom 20.01.2021](#)]

Stattdessen wird so getan, als sei die Klage eine aus niedrigen Motiven resultierende Rachereaktion auf die eigene Benachteiligung. Die Wahrheit ist, daß eine solche Klage der einzige Weg ist, die Staatssubventionierung einiger weniger Publikationen zuungunsten anderer auf ihre Rechtmäßigkeit hin prüfen zu lassen.

Tatsache ist weiterhin, daß die Akademie der Künste Lettre zu keiner Zeit angeboten hatte, sich für Hilfen für Lettre einzusetzen. Es gab nur ein unverbindliches In-Aussicht-Stellen in Form einer persönlich gehaltenen E-Mail durch ein Mitglied des S/F-Beirats. Ein solches Angebot wurde seitens der AdK nie gemacht.

Behauptung c):

„Die Aufgabe der Akademie ist es, die Künste zu fördern und die Sache der Kunst in der Gesellschaft zu vertreten. Die Herausgabe dieser renommierten Zeitschrift ist ein entscheidender Teil dieser Aufgabe. (...) Die Bedrohung redaktionell unabhängiger Zeitschriften ist auch eine Bedrohung der demokratischen Öffentlichkeit.“ [Jeanine Meerapfel]

Hier liegt eine Verkennung dessen vor, was demokratische Öffentlichkeit ist. Demokratische Öffentlichkeit konstituiert sich nicht aus staatsfinanzierter Presse, sondern in erster Linie aus der Vielzahl privatwirtschaftlicher verfaßter staatsunabhängiger Zeitungen und Zeitschriften. Hinzu kommen öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten und elektronische Medien. Die Kulturzeitschrift einer staatlichen Institution wie der AdK gehört nicht zum Kernbestand der demokratischen Öffentlichkeit. Eine demokratische Öffentlichkeit als „Vierte Gewalt“ muß sich nach allgemeiner Rechtsprechung staatsfern konstituieren, um ihre Funktion einer Kontrolle der Staatsgewalt ausüben zu können. Im Gegensatz dazu sind Subventionierungen einzelner Medien ohne Transparenz und Kontrolle eine Bedrohung demokratischer Öffentlichkeit. Eine juristische Überprüfung der Rechtmäßigkeit ist in einem demokratischen Rechtsstaat ein Akt der demokratischen Überprüfung einer der

Öffentlichkeit entzogenen Staatsintervention und er damit möglicherweise verbundenen medienpolitischen Konsequenzen.

Behauptung d):

„Der Angriff von Lettre International ‘richtet sich gegen die Gattung als solche – auch andere Zeitschriften werden verklagt –, gegen die Vielfalt des literarischen Lebens, das nicht nur marktwirtschaftlicher Logik folgt (...)’“ [Beirat von S/F]

Der Angriff von Lettre richtet sich in keiner Weise *„gegen die Gattung“*, sondern findet ganz im Gegenteil im Interesse der Gattung und der überwiegenden Mehrheit der nicht staatssubventionierten Kulturzeitschriften statt, um eine – laut der Beauftragten für Kultur und Medien – rechtswidrige Subventionierungspraxis überprüfen zu lassen.

Es ist die Deformation der zivilgesellschaftlich organisierten Öffentlichkeit vermittels massiver staatlicher Eingriffe, die den unverzerrten demokratischen publizistischen Wettbewerb unabhängiger Medien zerstört. Die für das publizistische Metier ungeheuren Millionensubventionen über Jahrzehnte untergraben jeden Gleichheitsgrundsatz. Auch Kriterien der kulturellen Leistung im Allgemeininteresse der Gesellschaft spielen für die Vergabe keine Rolle.

Behauptung e):

„S/F wird seit über 70 Jahren von der Akademie herausgegeben.“

S/F war zu Zeiten der Existenz des realen Sozialismus die Staatskulturzeitschrift der DDR. Die Kontinuitätsrhetorik von S/F überspielt stillschweigend den Untergang der DDR und deren auf Kontrolle und Zensur beruhendes Pressesystem (und auch die Neugründung der Akademie nach 1990). S/F wurde aus der DDR in die bundesrepublikanische Presselandschaft implementiert, in eine Gesellschaft, in der Lettre bereits existierte (Lettre wurde am 26. Mai 1988 in der Bundesrepublik gegründet, ohne öffentliche Unterstützung.) Die DDR-Kulturzeitschriften wurden schon 1989 mit sechsstelligen Geldzuschüssen seitens der Regierung der Bundesrepublik bedacht. Dies geschah mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe oder als Starthilfe zum Überleben im neuen System. Nicht gedacht war daran, Zeitschriften wie S/F zu einer neuen, sich als hoheitliche bundesrepublikanische Staatskulturzeitschrift verstehenden Publikation aufzupäppeln, doch eben dies ist in wachsendem Maß geschehen.

Behauptung f):

„Das durch eine Wettbewerbsklage der Zeitschrift *Lettre International* zwischenzeitlich verhinderte Erscheinen von S/F ...“ (Quelle: S/F, Aktuelle Hinweise, Mai 2023; <https://sinn-und-form.de/1-202-371>)

Abgesehen davon, daß sich die Akademie der Künste einer vom Landgericht angedachten Einigung der Parteien verweigerte, war die Akademie aufgrund des Urteils des Landgerichts nicht gezwungen, das Erscheinen von S/F sofort – vorübergehend – einzustellen. Denn das Urteil ist nicht rechtskräftig und Lettre hat keine – rechtlich möglichen – Maßnahmen ergriffen, welche die Akademie gezwungen hätten, Publikation von S/F sofort einzustellen. Die Akademie hat sich freiwillig dazu entschieden, S/F vorläufig nicht weiter erscheinen zu lassen. Es ist zu vermuten, daß diese Entscheidung der Akademie darauf beruht, eine möglichst große Solidarität zu mobilisieren.

In die gleiche Richtung gehen auf die Bemühungen, einseitig und durch Falschdarstellungen, Stimmung gegen Lettre zu machen. Dazu gehört, daß auf der Website von S/F ausschließlich auf Artikel zum Streit verwiesen wird, die Position für S/F ergreifen, während der Akademie kritische Veröffentlichungen keine Erwähnung finden. Dazu gehört auch, daß in mit Steuermitteln finanzierten Einrichtungen wie dem Literaturhaus Berlin oder dem LCB Veranstaltungen organisiert wurden, zu denen der Kontrahent Lettre International nicht ein einziges Mal eingeladen wurde, um seine Motive und Argumente vorzutragen und zu verteidigen. Man wollte den Argumenten keinen Raum geben. Wie bei einem Gerichtstribunal wurde das sogenannte Diskussions-Podium — und dies in einem öffentlich finanzierten Literaturhaus — ausschließlich mit den eigenen Mitarbeitern oder Parteigängern besetzt. In diesen und weiteren Veranstaltungen, auch über Berlin hinaus, konnte so das Märchen widerspruchsfrei weitergesponnen werden, Lettres Klage stelle nichts weniger dar als eine Gefahr für die abendländische Zeitschriftenkultur und eine „*Bedrohung der demokratischen Öffentlichkeit*“. Eine großangelegte Inszenierung, um von der Frage, ob es sich bei S/F um eine verfassungswidrig subventionierte Pressepublikation handelt, abzulenken.

V. HOHEITLICHE FUNKTION ODER GANZ NORMALE ZEITSCHRIFT

Die AdK hat den gesetzlichen Auftrag, die „Sache der Kunst in der Gesellschaft“ zu vertreten. Ob dazu auch die Herausgabe einer massiv subventionierten Zeitschrift gehört, die sich nur an ein sehr begrenztes Publikum richtet, soll von den Gerichten geklärt werden. Sollen beispielsweise Texte von Julian Barnes, Marguerite Duras oder Abdelwahab Meddeb subventionswürdig sein, wenn diese in S/F publiziert werden, aber keinesfalls subventionswürdig sein, wenn sie in Lettre International veröffentlicht werden? Als Staatsinstitution AdK ist man hemmungslos selbstbezogen, statt sich als Behörde mit hoheitlichem Auftrag die Frage zu stellen, wie man die Sache der Kunst im gesellschaftlichen Allgemeininteresse vertreten könnte.

VI. DIE JOURNALISTISCHE AUFARBEITUNG

1. Kein Interesse an rechtlichen und ökonomischen Hintergründen

Der Rechtsstreit um die staatliche Finanzierung ausgewählter Presseerzeugnisse und deren Hintergründe wäre eine ideale Gelegenheit für Journalisten, die der Realität entsprechenden Zusammenhänge faktisch und in ihren politischen Hintergründen zu erhellen. Doch herrscht der Wille zum Nicht-Wissen vor.

Bis auf wenige Ausnahmen hat kein Journalist die Gelegenheit ergriffen, zu hinterfragen, um welche Summen, um welche Hintergrundentscheidungen, um welche Größenordnungen an Ungleichheiten und Privilegien es hier genau geht. Stattdessen wurden Insinuationen gegenüber Lettre häufig unkritisch reproduziert. Von den dreißig bis vierzig Journalisten aus Presse, Rundfunk, Online-Medien, die über den Fall berichteten, haben keine zehn Berichterstatte Lettre kontaktiert, um authentische Informationen zu erhalten oder um Fragen zu stellen. Eine Vielzahl der Journalisten schreibt ab, übernimmt unkritisch und unhinterfragt vorgegebene Quellen wie z. B. Pressemeldungen und macht sich um den Wahrheitsgehalt und die Informationsqualität ihrer Berichte keine Gedanken. Soweit zur Ethik und zu den Qualitätsansprüchen im aktuellen Kulturjournalismus.

2. Materialausgabe

Um Material und Informationen für eine solche Diskussion zugänglich zu machen, veröffentlicht Lettre in ihrer Sommerausgabe 2023, Nr. 141, eine — unvollständige — Liste staatlicher Zeitschriftenförderung. Es ist das Dokument einer allen öffentlichen

Beteuerungen widersprechenden direkten und indirekten, systematischen Subventionierung von Zeitschriften aus Bundesmitteln. Unvollkommen ist sie u. a., weil sie nur die Ebene des Bundes betrifft und Länder und kommunale Strukturen dabei nicht berücksichtigt sind. Dennoch ist die Liste aufschlußreich, denn hier sind zahlreiche Periodika zu finden, die nach Aussage der BKM eigentlich nicht subventioniert werden dürfen.

3. Was besagt diese Liste für den Rechtsstreit von Lettre mit der AdK und dem Auswärtigen Amt? Um welche Subventionssummen handelt es sich?

S/F fungiert hier als Empfänger von 332.000 Euro monetären Bundeszuwendungen jährlich. Zu diesen direkten monetären Zuwendungen hinzu kommen die finanziellen Vorteile, die mit der gemeinnütziger Steuerbefreiung der AdK sowie S/F einhergehen: Die Steuerbelastung einer privatwirtschaftlichen GmbH durch Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer beläuft sich in Berlin auf einen Anteil von etwa 30 Prozent der Erträge. Diese Ertragsbesteuerung entfällt bei Sinn und Form durch die Gemeinnützigkeit der AdK.

Hinzuzurechnen wären geschätzte 100.000 Euro aus nichtmonetären geldwerten Leistungen und Vorteilen für S/F, die zwar durch die AdK erbracht werden, aber in den jeweiligen Haushalten gar nicht erst nachvollziehbar auftauchen. Hierbei handelt es sich z.B. um Sachmittel und Personalkosten für Verwaltungskosten, juristische Kosten, Redaktionsausstattung, Raumpflege, EDV-Betreuung usw.

Darüber hinaus stellt S/F erfolgreich Subventionierungsanträge bei anderen staatlichen Förderinstitutionen wie dem Darmstädter Literaturfonds. In derartigen Fällen subventioniert der Staat den Staat!

VII. REPRISÉ: WETTBEWERB ODER NICHT

Angesichts der rechtlich fragwürdigen Staatssubventionierung versuchen AdK und S/F ihren Sonderstatus aus der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wie auch aus ihrer besonderen Qualität abzuleiten. Ebenso bestreiten sie, daß es überhaupt eine Konkurrenz zwischen S/F und LI geben könne; dies zum einen wegen der völlig disparaten inhaltlichen Ausrichtung wie auch aufgrund qualitativer Differenzen. Darüber hinaus gäbe es auch deshalb keinerlei Marktkonkurrenz, weil man eine völlig verschiedene Leserschaft habe und es abwegig sei anzunehmen, eine nennenswerte Anzahl von Lesern könne und würde beide Zeitschriften zugleich lesen. S/F sei eine

höchste Maßstäbe repräsentierende, auf Poesie und Literatur zentrierte Publikation für ein sehr beschränktes Publikum von Eingeweihten, Lettre hingegen eine eher journalistische Publikation, die an aktuellen Geschehnissen interessiert sei und mit ihrer extravaganten Aufmachung und ihrer reichhaltigen Bebilderung eher an eine Magazin-Ästhetik erinnere, die mit wahrer Literatur und Kunst so gut wie nichts zu tun habe. Von daher könne es keine Konkurrenz geben, und beide Zeitschriften operierten unabhängig voneinander auf völlig unterschiedlichen Publikum-Terrains.

Betrachten wir die Praxis, dann sieht die Sache anders aus. Schon der Name „Akademie der Künste“ indiziert in seinem Plural, daß die Akademie keineswegs nur die Kunst der Literatur repräsentiert, sondern mit ihren sechs Sparten — Bildende Kunst, Baukunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Film- und Medienkunst — sechs Künste reklamiert, von denen vier Gattungen wesentlich auch für eine visuelle Präsenz und Wahrnehmung stehen. Und wie kann eine Zeitschrift eine sechs Künste verkörpernde Akademie vollumfänglich repräsentieren, also auch Photographie, Film, Malerei, Skulptur oder Architektur darstellen und diskutieren, ohne auch nur ein einziges Bild zu publizieren? Eine auf ihre Bildlosigkeit so stolze Zeitschrift wie S/F kann gerade daher nicht in der Lage sein, den Künsten der Akademie in ihrer Vielfalt gerecht zu werden. Es ist evident, daß sich S/F in ihrer Zentrierung auf die Literatur und Beschränkung auf den Text zu Unrecht darauf beruft, die hoheitliche Funktion zu erfüllen, die Sache der Künste (Plural) in ihrer Vielfalt zu vertreten, wie es die AdK beansprucht. Plausibel erscheint hingegen, daß eine Zeitschrift wie Lettre International, die Photographie, Malerei, Film und Architektur umfassenden bildlichen Raum einräumt, dem von der AdK repräsentierten künstlerischen Spektrum eher gerecht wird..

VIII. VERWANDTSCHAFT

Auch andere wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Frage, ob beide Publikationen wesensverschieden sind oder nicht, sprechen eine klare Sprache: S/F und Lettre haben bis zum Jahr 2022 240 Autoren in beiden Titeln publiziert. LI wurde im Mai 1988 gegründet. Und von den genannten 240 Autoren wurden 140 nach diesem Gründungsdatum in beiden Zeitschriften publiziert (nach 1989 — dem Jahr, an dem die frühere DDR-Kulturzeitschrift S/F überhaupt erst vollumfänglich auf dem westdeutschen Zeitschriftenmarkt präsent war).

Von diesen 140 Autoren, die nach 1988 in beiden Zeitschriften publiziert wurden, wurden 100 zuerst in LI publiziert, 40 zuerst in S/F. Von diesen 100 Autoren, die S/F von Lettre übernommen hat, waren viele von Lettre überhaupt erst in den deutschen Sprachraum eingeführt worden. Conclusio: S/F imitiert qua Autorenübernahme Lettre — zweieinhalbmal so häufig wie umgekehrt.

1989 betrug der Anteil ausländischer Texte in S/F knapp neun Prozent. Der Anteil ausländischer Texte in LI betrug seit der Gründung 1988, dem internationalen Konzept von Lettre entsprechend, unverändert 70 bis 80 Prozent.

2022 beträgt der Anteil übersetzter Texte in Lettre weiterhin 70 bis 80 Prozent; der Anteil aus anderen Sprachen stammender, ins Deutsch übersetzter Texte in S/F beträgt mittlerweile durchschnittlich etwa 30 Prozent, in einzelnen Nummern bis zu 50 Prozent. Conclusio: S/F hat sein redaktionelles Konzept stark in Richtung internationaler Beiträge erweitert und imitiert auch diesbezüglich in wachsendem Maße das Redaktionsprofil von Lettre.

Auch im Bereich der Vertriebsstrukturen hat sich S/F an Lettre orientiert, insofern sie neben dem klassischen Buchhandel den Vertrieb über den Bahnhofsbuchhandel aktiviert und erweitert hat. Aus qualitativer Sicht ist nichts dagegen zu sagen, wenn eine Redaktion das Konzept einer anderen Zeitschrift teilweise imitiert; allerdings ist der empirisch nachvollziehbare Tatbestand der wachsenden partiellen Imitation ein Indiz dafür, daß die behauptete Einzigartigkeit des eigenen Konzepts eine weltfremde Schutzbehauptung ist.

Zur Behauptung einer angeblichen mangelnden Literarizität von Lettre ist nur anzumerken, daß in der Zeitschrift dutzende, vielleicht sogar hunderte von Literaturnobelpreisträgern, Büchner-Preisträgern, Cervantes-Preisträgern, Friedenspreisträgern des Deutschen Buchhandels und einer Vielzahl von Trägern weiterer namhafter nationaler und internationaler Literaturpreise veröffentlicht wurden. Überdies hat Lettre unzählige bedeutende Schriftsteller mit ihren ersten deutschsprachigen Veröffentlichungen überhaupt erst in den deutschen Sprachraum eingeführt – wie Nicholas Shakespeare und Eliot Weinberger, Gwenaëlle Aubry und

Jacqueline Rose, Pico Iyer und Elif Batuman oder Liao Yiwu und Eduardo Berti.

[\[Broschüre 2023\]](#)

Die reale Veröffentlichungspraxis von S/F ergibt ein anderes Bild dieser staatssubventionierten Zeitschrift als ihre Selbstdarstellung. Die sprachlich behauptete Identität ist das eine, die Publikationspraxis etwas ganz anderes.

Da, wo Einzigartigkeit behauptet wird, gibt es wesentliche Kongruenzen mit anderen Zeitschriften, da wo die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe reklamiert wird, nämlich die Interessensvertretung der Künste, herrscht eine defiziente Repräsentation vor (die Reduktion auf die eine Kunstsparte der Literatur und der Verzicht auf bildfundierte Künste). Da, wo eine eigene pure Nischenexistenz behauptet wird, sind kontinuierliche Aktivitäten zur Markterweiterung zu konstatieren.

Man behauptet, in keinerlei Konkurrenzbeziehung zu anderen Zeitschriften zu stehen, publiziert jedoch Hunderte identische Autoren, und dies nicht als Entdeckender, sondern als Zweit- oder Drittveröffentlichender.

Die weit überwiegende Mehrheit der Texte in S/F hat mit der Tätigkeit der Akademie nichts zu tun. Veröffentlichungsrechte für S/F-Texte werden – ganz wie bei anderen Kulturzeitschriften auch – prinzipiell überall, am nationalen oder internationalen Literaturmarkt erworben, und so gesteht der Chefredakteur von S/F im Interview mit Faust-Kultur offenherzig: „Wir haben für einige Sprachen auch gute Scouts ...“.

IX. ANACHRONISMUS MIT FOLGEN

S/F produziert trotz ans Himmelsgewölbe rührender Exklusivitätsbehauptungen de facto eine ganz normale literarische Kulturzeitschrift, im Gegensatz zu Mitbewerbern allerdings auf Basis einer durch und durch staatssubventionierten Ökonomie, die es erlaubt, mit Dumpingpreisen unter den Gestehungskosten im Verkauf zu operieren und alle Mitarbeiter und daran Beteiligten weit besser zu bezahlen als unabhängige Konkurrenten. Die betreffenden Dumpingpreise werden, das sollte man nicht vergessen, auch durch die Steuerzahlungen der unabhängigen Konkurrenten mitfinanziert.

Weil man um die relative Exklusivität der eigenen Privilegien weiß, versucht man diese zu beschweigen. Man interessiert sich für sich selbst und nicht für allgemeine gesellschaftlichen Bedingungen publizistischer Kreativität, man repräsentiert eine sehr kleine Klientel, gibt sich zeitgleich als Repräsentant der Gattung von Kulturzeitschriften aus. Man glaubt, in der Verfassungsdemokratie Bundesrepublik ein Modell für Kulturzeitschriften durchsetzen zu können, das es in der zusammengebrochenen DDR schon einmal gab — das einer monopolistisch staatsfinanzierten und vollends staatsabhängigen Kulturzeitschrift, die behauptet, die Sache der Kunst überhaupt zu repräsentieren, wie es der Realität des kulturellen und künstlerischen Geschehens in unserer Zeit nicht stärker widersprechen könnte. Hier inszeniert sich ein Anachronismus als Elite und Avantgarde, doch hinter dem elitären Gestus verbirgt sich die recht irdische Sorge um die eigene Pfründe.

Inwiefern diese Praxis, diese Pose und Position mit der grundgesetzlich vereinbarten Freiheit der Presse vereinbar sind, ist der Gegenstand dieser Klage von Lettre International.